

Benutzungsordnung für das Regionale Versorgungszentrum Baddeckenstedt, Lindenstraße 3

§ 1 Zweck der Einrichtung

- (1) Das Regionale Versorgungszentrum Baddeckenstedt (RVZ) dient insbesondere der Verbesserung des sozialen Umfeldes in Baddeckenstedt und der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Das RVZ steht den Menschen aus der Samtgemeinde Baddeckenstedt sowie den örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zur Verfügung.
- (2) Um sicherzustellen, dass das RVZ mit allen Anlagen pfleglich und schonend behandelt wird, wird die nachstehende und verbindliche Benutzungsordnung erlassen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Räumlichkeiten stehen den örtlichen Vereinen, Gruppen, Verbänden sowie auch Organisationen der Samtgemeinde Baddeckenstedt zur Nutzung für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke offen.
Den Gesellschaftern der RVZ gGmbH stehen die Räumlichkeiten ebenfalls für weitere Zwecke zur Verfügung.
- (2) Die Nutzungsberechtigten versichern, dass sie nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handeln. Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Räume Dritten zu überlassen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben Änderungen bezüglich der Nutzungszeit/-tage/-räume und/oder Dauer zu melden und mit dem RVZ abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Zwischen dem RVZ und den Nutzungsberechtigten wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein Vertrag über die folgende Nutzung geschlossen:
 - a. Nutzung der Räume des Regionales Versorgungszentrum Baddeckenstedt:
 - Sozialraum -Innerstetal-(42 qm)
 - Beratungsraum -Bereler Ries-(27 qm)
 - Besprechungszimmer -Elber Berg-(13 qm)
 - Gruppenraum -Hainberg-(28 qm)
 - Foyer (115 qm)
 - Küche (16 qm)

Folgende/r Schlüssel wird/werden den Nutzungsberechtigten übergeben:

- b. Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung (genauer und vollständiger Veranstaltungstitel):

- c. Nutzungszeiten- und -tag(e):

Anzahl der Nutzer*innen/Teilnehmer*innen (circa):

§ 3 Ausschlusskriterien

Der Raum/die Räume darf/dürfen nur zu dem in § 1 festgelegten Zweck genutzt werden. Die Nutzungsberechtigten bekennen mit ihrer Unterschrift, dass der Raum/die Räume nicht zu einem der folgenden Zwecke verwendet wird/werden:

- a. Veranstaltungen, die mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind, insbesondere bei sexistischen oder pornographischen Inhalten.
- b. Veranstaltungen, die einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben, insbesondere bei rechts- oder linksextremen, rassistischen, antisemitischen, antiislamischen oder antidemokratischen Inhalten.
- c. Veranstaltungen, die Herabwürdigungen durch rassistische Diskriminierungen oder aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zum Inhalt haben.
- d. Es dürfen weder in Wort noch Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht, noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
- e. Die Nutzungsberechtigten versichern, dass die von ihr/ihm geplante Veranstaltung keinen der oben genannten Inhalte hat und verpflichtet sich die Teilnehmenden, die solche Inhalte verbreiten, von der Veranstaltung auszuschließen.

- f. Sollte durch die Teilnehmenden der Veranstaltung gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, haben die Nutzungsberechtigten für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen.

Die Vertragsparteien und die Beauftragten der Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und zu besichtigen, um sich von der vertragsgemäßen Nutzung zu überzeugen und bei erheblichen Verstößen gegen diesen Vertrag oder Strafgesetze die Veranstaltung zu beenden.

§ 4 Benennung eines Ansprechpartners

4.1 Dem RVZ wird vor Nutzungsbeginn ein Hauptansprechpartner*in mit Kontaktdaten benannt.

4.2 Name: _____ Telefon-Nr.: _____

4.3 E-Mail: _____

4.4 Die Nutzungsberechtigten und ihre Mitarbeitenden sind berechtigt, die in § 1 genannten Räumlichkeiten des RVZ zweckentsprechend zu nutzen.

4.5 Vom RVZ und den Nutzungsberechtigten werden jeweils weisungsberechtigte Ansprechpersonen benannt, die Fragen und Probleme zwischen den Vertragsparteien klären und verantwortlich für eine ordnungsgemäße Nutzung sind.

§ 5 Nutzungsentgelt

Die Nutzungsentgelte für eine geschäftliche Nutzung, die im Einklang mit dem Sinn und Zweck des RVZ stehen müssen, werden pro Nutzung abgerechnet und betragen:

für den Sozialraum	20 €
für den Beratungsraum	15 €
für das Besprechungszimmer	15 €
für den Gruppenraum	15 €
für das Foyer	100 €
für die Küche	15 €

§ 6 Sorgfaltspflicht und Ersatz von Verbrauchsmaterial

6.1 Die genutzten Räumlichkeiten sind aufgeräumt und sauber zu hinterlassen. Sollte die Sauberkeit durch die Nutzung zu beanstanden sein, behält sich das

RVZ vor, die Kosten der Reinigung dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

6.2 Die Nutzungsberechtigten haben Sorge dafür zu tragen, dass die ihnen überlassenen Räumlichkeiten pfleglich behandelt und jegliche Schäden und Schlüsselverluste dem RVZ unverzüglich gemeldet werden.

6.3 Die Mitarbeitenden der Nutzungsberechtigten sind zu verpflichten ihre jeweiligen entsprechenden gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Vorschriften zu beachten und diese selbstständig einzuhalten. Das gilt insbesondere auf den Gebieten des Gesundheitsschutzes, der technischen Sicherheit und des Umweltschutzes.

6.4 Das RVZ hat das Recht, bei nicht sach- und fachgerechtem Verhalten eine weitere Nutzung zu untersagen bzw. bei Gefahr im Verzug, die sofortige Einstellung der Nutzung zu verlangen. Sollte eine Kautionsvereinbarung sein, kann das RVZ anfallende Kosten aus Pflichtverletzungen von der Kautionsvereinbarung in Abzug bringen.

§ 7 Haftung

7.1 Die Nutzungsberechtigten haften uneingeschränkt für alle Schäden, die sie oder folgende Personen u. a. Angehörige, Angestellte, Teilnehmerinnen/Teilnehmer, Kundinnen/Kunden, Lieferanten und Handwerkerinnen/Handwerker, soweit auf seine Veranlassung in Beziehung zur Nutzung stehen im Rahmen der Vereinbarung durch grobe Fahrlässigkeit, Vorsatz oder Nichtbeachtung schuldhaft verursacht werden.

7.2 Für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von privaten Gegenständen und Wertsachen sowie für die im Rahmen der Nutzung gemäß § 4.2 benötigten Vermögensgegenstände, übernimmt das RVZ keine Haftung.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutzbestimmung

8.1 Die Vertragsparteien und ihre Mitarbeitenden werden alle Angelegenheiten der anderen Vertragsparteien, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich bezeichnet oder als solche erkennbar sind, entsprechend behandeln.

8.2 Gemäß der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass Ihre Kontaktdaten zur allgemeinen Korrespondenz und für Abrechnungszwecke gespeichert und ausschließlich für diese Zwecke genutzt werden. Ihre persönlichen Daten werden nicht an Dritte weitergeben und nach Vertragsende bis zum Ablauf der gesetzlichen Regelverjährungsfrist gespeichert. Mit Ablauf der Frist werden Ihre Daten gelöscht, sofern es nicht anders erforderlich ist, z. B. durch gesetzliche Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten.

8.3 Mit Unterschrift dieses Nutzungsvertrages stimmen Sie der vorgenannten Datenschutzbestimmung zu.

§ 9 Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung (bei einer Dauernutzung)

9.1 Die Vereinbarung tritt ab _____ in Kraft und gilt bis _____

9.2 Sie kann mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

9.3 Das RVZ berechtigt den Nutzungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Nutzungsberechtigten die vertraglichen Verpflichtungen in erheblicher Weise verletzen und/oder wenn eine andere als die vereinbarte Veranstaltung durchgeführt wird oder zu befürchten ist.

9.4 Bei unentgeltlicher Dauernutzung ist die RVZ gGmbH im Einzelfall berechtigt Belegungen aufgrund von Eigenbedarf abzusagen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahekommt.

Baddeckenstedt, _____

Für das RVZ

Für den Nutzer
